

Angela Merkel mit Kopfschuss abgebildet

Der Presserat äußert sich prinzipiell nicht zu Geschmacksfragen

Eine Satire-Zeitschrift erscheint mit einer Foto-Montage auf der Titelseite, die das Gesicht von Angela Merkel zeigt. Diese verdreht die Augen, verzieht das Gesicht und hat in der Mitte der Stirn eine Einschusswunde, aus der Blut tropft. Zum Bild gestellt ist diese Überschrift „Deutschland diskutiert: Darf man sich über dieses Bild FREUEN?“ Für den Beschwerdeführer – ein Rechtsanwalt – ist die Abbildung der Bundeskanzlerin mit einem Kopfschussbild von unerträglicher Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit. Eine Verhöhnung und Propagierung von Tötungsbildern höchster Entscheidungsträger untergrabe jedes Vertrauen in eine faire und vertrauensvolle Kommunikation in einem Gemeinwesen und könne nur durch umgehenden Einzug des beleidigenden Druckwerks geahndet werden. Die Zeitschrift gibt keine Stellungnahme ab. (2011)

Diskussion und Abstimmungsergebnis im Beschwerdeausschuss verdeutlichen, wie schwer es den Mitgliedern gefallen ist, im vorliegenden Fall zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen. Beschwerden über satirische Beiträge sind häufig sehr schwer unter ethischen Gesichtspunkten zu bemessen. Grundsätzlich hat der Presserat festgestellt, dass Satire immer einen Kern braucht, um als solche anerkannt zu werden. Sie darf auch gewisse Grenzen überschreiten. Die Darstellung im vorliegenden Fall könnte man auch als potentiellen Aufruf zur Gewalt lesen. Es gibt jedoch einen politischen Hintergrund zu der Veröffentlichung. Sie war kurz nach der Tötung von Terroristenchef Osama bin Laden durch US-Spezialkräfte erschienen. Die Bundeskanzlerin hatte in einer ersten Stellungnahme gesagt, dass sie sich freue, dass der Terrorist tot sei. Daraufhin gab es in Deutschland eine Debatte darüber, ob sich eine führende Politikerin erfreut über den Tod eines Menschen äußern dürfe. Die Satirezeitschrift hat sich an der Diskussion in der ihr eigenen Weise beteiligt. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen die Merkel-Darstellung jedoch als absolut geschmacklos. Da sich der Presserat jedoch zu Geschmacksfragen nicht äußert, haben sich einige Mitglieder bei der Abstimmung enthalten. So kam es auch zu dem Abstimmungsverhalten, nachdem nur drei Mitglieder sich klar für unbegründet entschieden und sich vier Mitglieder enthielten. Die Beschwerde ist somit unbegründet. (0359/11/2)

Aktenzeichen:0359/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet